



25. Mai 2020

WTE Betriebsgesellschaft mbH, Gaensefurth 7-10, 39444 Hecklingen

Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR  
 Vorstand  
 Herrn Dittmann  
 Markt 5  
 06667 Weißenfels

**Bearbeiter, E-mail** Martin Knust, martin.knust@wteb.de  
**Telefon, Fax** +49 3925 9269-0, Fax +49 3925 926971  
**Zeichen** MKN-ij; 07 02; 02/80/0048  
**Datum** Hecklingen, 19. Mai 2020

### Stellungnahme zu einem möglichen Deckungsgrad des Beitragssatzes der Schmutzwasserbeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Dittmann,

die WTE Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden WTEB) ermittelt im Auftrag der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR (im Folgenden AöR) einen höchstzulässigen Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Weißenfels. Dabei ist zwischen einem Herstellungsbeitrag I und II mit Blick auf die vor Inkrafttreten des ersten Kommunalabgabengesetzes in Sachsen-Anhalt (im Folgenden KAG LSA) bereits bevorteilten beitragspflichtigen Grundstücke zu unterscheiden. Die AöR hat WTEB darum gebeten, für den von der Kommunalvertretung zu wählenden Beitragsdeckungsgrad eine Einschätzung abzugeben.

Das OVG LSA hält in seiner Entscheidung vom 21. August 2018 (4 K 221/15), mit dem die Unwirksamkeit dieser Beitragssatzung 2015 im Wesentlichen festgestellt worden ist, einen satzungsmäßigen Beitragssatz unterhalb eines Deckungsgrades von 100 % für grundsätzlich zulässig, legt zu dieser Frage aber eine Ermessensgrenze fest, wonach ein Deckungsgrad mindestens 80 % des mit der Beitragskalkulation ermittelten höchstzulässigen Beitragssatzes umfassen muss. Nur so werde nach Ansicht des OVG LSA der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses maßgeblichen Beitragserhebungspflicht in § 6 KAG LSA entsprochen. Der Satzungsgeber erwägt, die Schmutzwasserbeitragssatzung erneut zu beschließen und rückwirkend zum 20.07.2015 in Kraft treten zu lassen. Somit ist die vor der Änderung des KAG LSA 2019 gebotene vollständige Beitragsfinanzierungspflicht nach § 6 Abs. 1 KAG LSA in der im Jahr 2015 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Daher sind für die Ermessensausübung zur Höhe des Beitragsdeckungsgrades unter Berücksichtigung der Vorgaben des OVG LSA ausschließlich Erwägungen zulässig, die sich auf etwaige Prognoserisiken der Kalkulation beziehen, nicht aber Erwägungen einer etwaigen nur teilweisen Beitragsfinanzierung bei übriger Refinanzierung über Abschreibungen als gebührenfähige Kosten entspre-

chend der seit dem Jahr 2019 geltenden Regelung in § 5 Abs. 2a) KAG LSA verbunden mit der Änderung von § 6 Abs. 1 KAG LSA. Zu diesen kalkulatorischen Prognoserisiken gibt WTEB im Folgenden die erbetene Einschätzung.

Wenngleich die Arbeiten an der Beitragskalkulation für die zu beschließende Schmutzwasserbeitragssatzung momentan noch nicht abgeschlossen sind, ist die Kalkulation bereits weit fortgeschritten. Dadurch zeichnet sich ein greifbares Bild zur oben beschriebenen Frage ab.

Zu den Prognoserisiken auf Seiten der umlagefähigen Kosten:

Die Beitragskalkulation umfasst prognostisch einen Planungshorizont von zwei Jahren. Diesem Zeitraum liegt die zweite Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der AöR (genehmigt am 16.12.2019) zugrunde. Darin ist festgelegt, dass die erstmalige Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung bis zum Jahr 2022 abgeschlossen sein soll. Die AöR gibt an, dass die dafür eingestellten zukünftigen Investitionen wie geplant umgesetzt werden könnten. Dennoch beinhaltet aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Investitionsplanung üblicherweise schon aufgrund sich ständig ändernder Baupreise ein gewisses Prognoserisiko. Hinzukommt der Umstand, dass eine genaue Kostenermittlung regelmäßig erst nach Abschluss der notwendigen Planungsschritte und Leistungsphasen nach der HOAI 2013 möglich ist. Auch das bedeutet Prognoseunsicherheiten. Aufgrund des kurzen Zeitraums schätzen wir dieses Prognoserisiko aufseiten des umlagefähigen Aufwandes jedoch als verhältnismäßig gering ein.

Zu den Prognoserisiken auf der Flächenseite:

Auf der Seite der beitragspflichtigen Flächen ist das Prognoserisiko ebenfalls gering, da die Flächenbilanz die Erkenntnisse aus der bisherigen Beitragsveranlagung im Jahr 2015 und folgend bereits berücksichtigt. Die Bescheidschreibung ist weitgehend abgeschlossen. Ergebnisse der zwischenzeitigen Widerspruchsbearbeitung wurden bei der Flächenermittlung berücksichtigt. Bei Grundstücken, für die zukünftig eine beitragspflichtbegründende Anschlussmöglichkeit hergestellt werden soll, sind die Verteilungsregeln der Schmutzwasserbeitragssatzung ebenfalls detailliert angewendet worden. Auch hier schätzen wir das Prognoserisiko der Kalkulation dementsprechend gering ein, da uns von der AöR auch diesbezüglich keine Angaben übermittelt worden sind, warum trotz des relativ kurzen Prognosezeitraums von besonderen, aus den Umständen eines oder mehrerer Einzelfälle sich ergebender besonderer Prognoserisiken auszugehen ist (z.B. Bauleitplanungen bis zum Ende des Jahres 2022, bei denen sich erst in Zukunft in erheblichem Umfang durch die Zulassung einer höheren Bebaubarkeit in größerem Umfang eine Steigerung der beitragspflichtigen Flächen ergeben könnten).

Gewisse Planungsrisiken haben Investitionsplanungen und damit Abgabekalkulationen naturgemäß immer. Es handelt sich um dem Wesen einer Beitragssatzkalkulation immanente Prognoserisiken.

Für diese schätzt WTEB, dass ein Deckungsgrad –zwischen 92 und 95 % diesen Risiken Rechnung tragen würde.

Mit freundlichen Grüßen

WTE Betriebsgesellschaft mbH

  
Martin Knust